



HVBG

HVBG-Info 01/2000 vom 07.01.2000, S. 0048 - 0051, DOK 401.6:406.2

Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers (BfA) an einen UV-Träger - Ausschlussfrist - Urteil des SG Berlin vom 15.03.1999 - S 69 U 683/98

Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers (BfA) an einen Unfallversicherungsträger (BAfU) - Ausschlussfrist (§§ 103, 104, 111 SGB X; § 93 SGB VI);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 15.03.1999

- S 69 U 683/98 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem LSG Berlin - L 3 U 38/99 - wird berichtet.)

Das SG Berlin hat mit Urteil vom 15.03.1999 - S 69 U 683/98 - entschieden, dass der Erstattungsanspruch der BfA an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) wegen Beachtung der Ausschlussfrist des § 111 SGB X weitgehend unbegründet war.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob auf einen Teil der Gesamterstattungsforderung, den die Beklagte nicht anerkannt hat, § 111 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) Anwendung findet.

Die Klägerin gewährte der Frau .. ab 1. Februar 1993 Witwenrente nach ihrem am 29. Januar 1993 verstorbenen Ehemann, dem Versicherten .. Aufgrund des Todeseintritts des Versicherten wegen Folgen einer Berufskrankheit gewährte die Beklagte der Frau .. nach ihrem verstorbenen Ehemann Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die sie mit Bescheid vom 24. September 1997 feststellte.

Die Beklagte informierte die Klägerin hierüber mit Schreiben vom selben Tage und forderte sie zugleich zur Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche auf.

Die Klägerin errechnete für die Rentenbezugszeit vom 1. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 1997 einen Gesamt-Erstattungsanspruch in Höhe von 51.657,54 DM, den sie mit Schreiben vom 13. November 1997 von der Beklagten forderte.

Die Beklagte erklärte sich zur Erstattung eines Teilbetrages von 12.070,86 DM bereit, den sie auch überwiesen hat. Im übrigen berief sie sich wegen der eingeschränkten Erstattung darauf, daß nach § 111 SGB X eine Erstattung für Zeiten vor dem 1. November 1996 ausgeschlossen sei, weil der Erstattungsanspruch nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des Tages, für den die Leistung erbracht worden sei, geltend gemacht worden sei.

Nachfolgender Schriftwechsel (Schreiben der Klägerin vom 23. Februar und 3. Juli 1998; Schreiben der Beklagten vom

16. Juli 1998) führten zu keiner Einigung zwischen den Parteien.

Mit der am 5. September 1998 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Erstattungsbegehren bezüglich der Rentenbezugszeiten vor dem 1. November 1996 gegenüber der Beklagten weiter.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 38.717,27 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug genommen.
Im weiteren wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der von der Klägerin vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die nach § 54 Abs. 5 SGG zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin diejenigen Beträge zu erstatten, die aufgrund der der Frau .. ab dem 1. Februar 1993 aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuerkannten Witwenrente bis zum 31. Oktober 1996 als Rentenüberzahlungen bei der Klägerin eingetreten sind.

Wird - wie hier - die Unfallversicherungsrente rückwirkend festgestellt und ergibt sich - wie hier - eine Überzahlung von Rententeilen aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb, weil die Summe der Renten aus der Renten- und Unfallversicherung den sich aus § 93 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) ergebenden Grenzbetrag überschreiten, dann besteht ein Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegenüber dem Unfallversicherungsträger wegen der überzahlten Rententeile.

Für diesen Erstattungsanspruch ist nach der Rechtsauffassung der Kammer § 103 SGB X maßgeblich.

Der Erstattungsanspruch eines Rentenversicherungsträgers gegen einen Unfallversicherungsträger richtet sich wegen der institutionellen Gleichrangigkeit in der Regel nach § 103 SGB X (vgl. u.a. Hauck-Haines, SGB X 3, § 103 Rdnr. 37; Schroeder-Printzen, SGB X, 3. Auflage 1996, § 103 Rdnr. 15; Kasseler Kommentar, Kater, SGB X § 103 Rdnr. 20, 182 und Eichenhofer in Wannagat, SGB X/3, Stand: Oktober 1996, § 103 Rdnr. 11).

Unter institutionellen gleichrangigen Trägern richtet sich die Erstattungspflicht nur ausnahmsweise statt nach § 103 Abs. 1 SGB X nach § 104 Abs. 1 SGB X, wenn der Gesetzgeber dies speziell angeordnet hat oder die in Vorleistung erbrachte Einzelleistung aufgrund ihrer Ausgestaltung (z.B. Anknüpfung an die Bedürftigkeit des Berechtigten) gegenüber der anderen Sozialleistung nachrangig ist (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. August 1997 - 14/10 RKg 11/96 - (HVBG-INFO 1998, 1854-1858 = BSGE 81, 30-37); unveröffentlicht). Derartige Voraussetzungen liegen hier jedoch

nicht vor.

Es ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, daß die Voraussetzungen für eine Erstattungspflicht der Beklagten dem Grunde nach vorliegt.

Die vom Erstattungsanspruch betroffenen Leistungsträger unterliegen vergleichbaren Leistungspflichten, es bestehen die zeitliche Übereinstimmung der Ansprüche sowie die Identität des Leistungsempfängers, die Leistung der Klägerin war rechtmäßig, und die Beklagte ist ihrer Leistungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen. Die Unbegründetheit der Klage ergibt sich jedoch daraus, daß der Erstattungsanspruch der Klägerin wegen der Ausschlußfrist des § 111 SGB X spät geltend gemacht worden ist.

Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

Die Klägerin hat ihren Anspruch erstmals im November 1997 angemeldet, nachdem es im Oktober 1997 bekannt geworden war, daß die Beklagte der Frau .. durch Bescheid vom 24. September 1997 rückwirkend ab 1. Februar 1993 eine Witwenrente zuerkannt hat.

Nach § 111 Satz 2 SGB X beginnt der Lauf der Frist frühestens mit der Entstehung des Erstattungsanspruchs. Damit beginnt die Ausschlußfrist grundsätzlich nach Ablauf des letzten Tages und damit nach Ablauf des Zeitraums, für den die Leistung erbracht wurde. Somit war im November 1997, als die Klägerin ihren Gesamterstattungsanspruch geltend machte, der Erstattungsanspruch wegen der der Frau .. gezahlten wiederkehrenden Rentenleistungen bis einschließlich des Monats Oktober 1996 bereits ausgeschlossen worden, weil die gesetzliche Ausschlußfrist von 12 Monaten abgelaufen war.

Nicht entscheidend ist der Umstand, daß die Rentenfeststellung der Beklagten erst durch den Bescheid vom 24. September 1997 erfolgt ist (vgl. BSGE 65, 27 ff und BSG SozR 3-1300 § 111 Nr. 4) - vgl. HVBG-INFO 1996, 1663-1667 -.

In dem letztgenannten Urteil hat das BSG u.a. klargestellt, es mangle an einen an diesem Tage eingetretenen Ereignis, das für die Entstehung des Erstattungsanspruchs des erstattungsberechtigten Leistungsträger in Betracht kommen könne. Dafür sei nicht die - rückwirkende - Bewilligung der Sozialleistung maßgebend (BSG SozR 1300 § 111 Nr. 3) (HVBG-INFO 1989, 1004-1008). Die Bewilligung der Verletztenrente - an einen Leistungsberechtigten - habe materiell-rechtlich nur deklaratorische Bedeutung und keine für die Entstehung des Ersatzanspruchs auslösende Funktion. Der Frau .. hat die Verletztenrente bereits am 1. Februar 1993 zugestanden, weil bereits zu diesem Zeitpunkt die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die mit dem Bescheid vom 24. September 1997 festgestellte Witwenrente gegeben war.

In der zuletzt angeführten Entscheidung hebt das Bundessozialgericht sodann weiterhin hervor, dem Ablauf der Ausschlußfrist des § 111 SGB X stehe auch nicht entgegen, daß dem erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger das Bestehen eines Erstattungsanspruchs oder der erstattungspflichtige Sozialleistungsträger nicht bekannt gewesen sei oder ob er dies habe feststellen oder prüfen können; denn § 111 SGB X enthalte keinerlei diese Umstände berücksichtigenden Einschränkungen. Gerade die Tatsache, daß das Gesetz verlange, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, ohne daß dabei die Kenntnis

des erstattungspflichtigen Leistungsträgers erwähnt werde, verdeutliche, daß das Gesetz dem hier keine rechtswirksame Bedeutung bemesse. Das entspreche vielmehr gerade dem Gesetz, den erstattungspflichtigen Leistungsträger vor länger zurückliegenden und noch nicht geltend gemachten Erstattungsansprüchen zu schützen. Die Ausschlußfrist soll eben die Möglichkeit einräumen, sich in seinem Haushaltsgebaren darauf einzurichten, daß nicht geltend gemachte Erstattungen nicht für Zeiträume geleistet werden müssen, die länger als ein Jahr zurückliegen. Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander seien möglichst einfach und kostensparend abzuwickeln.

Verlangt wird ausnahmslos den Erstattungsanspruch innerhalb einer materiell-rechtlichen Ausschlußfrist deutlich geltend zu machen (BSGE 27, 31).

Da die Ausschlußfrist nach § 111 SGB X von Amts wegen zu beachten ist, kann die Klägerin der Beklagten auch nicht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten oder unter Hinweis auf die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch) unter Hinweis auf die sich aus § 86 SGB X ergebenden Verpflichtung der Leistungsträger zur engen Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ausschlußfrist des § 111 SGB X zu unterlaufen versuchen. Die Beklagte hat mit ihrem Verhalten den ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraum zur eigenen und eigenverantwortlichen Entscheidung im Rahmen der Bindung an Gesetz und Recht nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nicht überschritten.

Es gibt zwischen den Leistungsträgern keinen Rechtssatz und keinen Vertrauensschutz des Inhalts, das im Ergebnis nur der nach materiellem Recht anspruchsberechtigte Leistungsträger die Leistung endgültig erhält, die ihm nach der im Sozialrecht vorgesehenen Lastenverteilung zustände. Andernfalls bliebe für die Anwendung der Ausschlußfrist des § 111 SGB X kein Raum.

Da im Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung des Erstattungsanspruchs der Klägerin bei der Beklagten die Ausschlußfrist des § 111 Satz 1 SGB X bereits für sämtliche bis zum Ablauf des Monats Oktober 1996 erbrachten Leistungen abgelaufen war, ist der mit der Klage von der Klägerin weitergehend geltend gemachte Ersatzanspruch nicht begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 SGG.